



Verfügung vom 10. Feb. 2005

Gesch. Nr. 1024/03

B 2

Stadt Zürich

Revision von Baulinien

Genehmigung

Baulinien. Mit Schreiben vom 14. Dezember 2004 ersuchte das Tiefbau- und Entsorgungsdepartement der Stadt Zürich um Genehmigung des Gemeinderatsbeschlusses vom 10. März 2004 betreffend Revision der Baulinien der Blumenfeldstrasse, Wehntaler- bis Mühlackerstrasse, der Mühlackerstrasse, Wehntaler- bis Zehntenhausstrasse, und des projektierten Rad- und Fussweges entlang dem Bahnareal, Unterführung Wehntalerstrasse bis Zehntenhausstrasse auf dem Gebiet der Stadt Zürich.

Gegen den Beschluss des Gemeinderates vom 10. März 2004 wurde ein Rekurs von Maria Schläpfer-Felzmann, Neugutstrasse 37, 8304 Wallisellen, erhoben, den die Baurekurskommission I des Kantons Zürich am 18. Juni 2004 vollumfänglich abgewiesen hat. Dieser Entscheid ist am 3. Juli 2004 an das Verwaltungsgericht weitergezogen und am 21. September 2004 wieder zurückgezogen worden. Mit Verfügung vom 11. Oktober hat das Verwaltungsgericht die Beschwerde abgeschrieben. Das gesetzliche Festsetzungsverfahren wurde ordnungsgemäss durchgeführt. Die technische Überprüfung der Vorlage gibt zu keinen Beanstandungen Anlass.

Die Baudirektion verfügt:

I. Der Beschluss des Gemeinderates der Stadt Zürich vom 10. März 2004 betreffend Revision der in den Erwägungen aufgeführten Baulinien auf dem Gebiet der Stadt Zürich wird gemäss dem eingereichten Plan genehmigt.

II. Der Stadtrat von Zürich wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung bekannt zu machen.

III. Mitteilung an:

- Stadtrat von Zürich, Postfach, 8022 Zürich
- Tiefbau- und Entsorgungsdepartement der Stadt Zürich, Postfach, 8023 Zürich
(unter Rücksendung eines Planes mit Genehmigungsvermerk)
- Tiefbauamt Dokumentation, Planverwaltung
(unter Rücksendung eines Planes mit Genehmigungsvermerk)
- Tiefbauamt Dienste, Baupolizei und Beitragswesen

Zürich, 10. Feb. 2005

By/
Sachbearbeiter: H. Bylang
Tel. 043 259 31 44
E-Mail: hanspeter.bylang@bd.zh.ch

Für den Auszug
Tiefbauamt des Kantons Zürich

